

DIE EXPERTENRUNDE ZUM THEMA:

## Fernseher schwarz, Radio stumm!

Herr S. aus München fragt Folgendes: Ich bin Vermieter einer Wohnung in einer Eigentümergemeinschaft, die mit Kabelfernsehen versorgt wird. Soweit ich weiß, nutzt mein Mieter diesen Anschluss für Fernsehen und Radio. Er hat diesen auch immer über die jährliche Betriebskostenabrechnung bezahlt. Die Eigentümergemeinschaft möchte über den Fortbestand des Kabelvertrags in der nächsten Eigentümersammlung abstimmen. Ich bin verunsichert, wie ich damit umgehen soll. Können Sie mir einen Rat geben?

Tatsächlich wurden sowohl das Telekommunikationsgesetz als auch die Betriebskostenverordnung geändert. Die Kosten für Kabelfernsehgebühren können nur noch bis zum 30.6.2024 auf den Mieter umgelegt werden. Mitunter deshalb hat der Gesetzgeber in § 230 Abs. 5 TKG ein Sonderkündigungsrecht für Kabel-Lieferungsverträge eingefügt, die vor dem 1.12.2021 abgeschlossen wurden. Es kommt zunächst darauf an, was Ihre Eigentümergemeinschaft entscheidet. Entscheidet sie sich für den Fortbestand des Vertrags, müssen Sie Ihren Anteil an den Kabelfernsehgebühren weiterhin über das Hausgeld bezahlen, können diese Kosten aber nicht mehr auf den Mieter umlegen. Entscheidet sich die Gemeinschaft dagegen und kündigt den Vertrag zum 30.6.24 wird der Anbieter das Signal zu diesem Stichtag hin abschalten. Als Vermieter ist es in einem solchen Fall ratsam, den Mieter frühzeitig darüber zu informieren, dass dieser sich selbst ab dem 1.7.2024 um seinen Fernsehempfang kümmern muss, da andernfalls durch die Abschaltung am 30.6.2024 der Fernseher schwarz und das Radio stumm bleiben wird.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen.**

**Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.**

**Infos unter: Haus + Grund München  
Sonnenstraße 13 III, 80331 München  
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66  
[www.hug-m.de](http://www.hug-m.de), [info@hug-m.de](mailto:info@hug-m.de)**



**Wirtschaftsjurist  
Andreas Stürzer**  
Rechtsabteilung  
HAUS + GRUND  
MÜNCHEN

